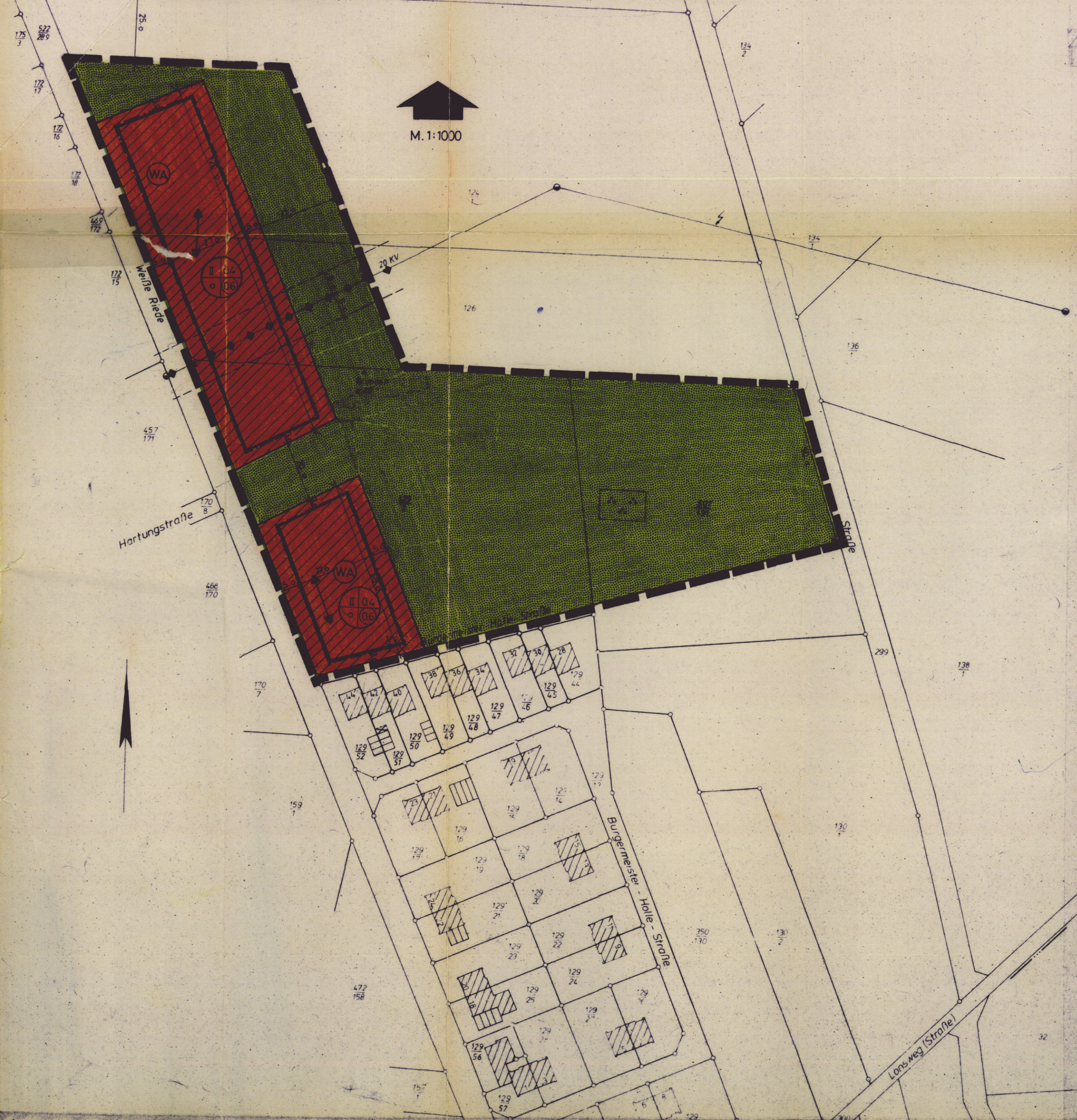


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 19.12.1986
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSÖRGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
(EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSÖRGUNGS-UNTERNEHMEN ZULÄSSIG.)

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 PARKANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Gemarkung Twistringen 10 Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
(Dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung).

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 12.01.1989) 89 701-6
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Lage der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen auf die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Barnstorf, den 23. März 1992



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR. 5 DES EINGANGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL I DES GESETZES VOM 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885/1122) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL IV DES GESETZES VOM 07.11.1991 (NDS. GVBl. S. 115)
HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/55) „WEISSE RIEDE IV“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
TWISTRINGEN, DEN 30. Jan. 1992

BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE BEBAUUNG IM SCHUTZSTREIFEN DER 20 KV-FREILEITUNG IST MIT DEM VERSÖRGUNGSUNTERNEHMEN ABZUSTIMMEN.

Twistringen, 20. Dez. 1988
DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. Dez. 1988 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26(100/55) BESCHLOSSEN
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 25. Jan. 1989 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.
TWISTRINGEN, DEN 23. März 1992

BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. Dez. 1988 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29. Okt. 1988 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07. Nov. 1992 BIS 06. Dez. 1992 GEM. § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Twistringen, 23. März 1992
 BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. Dez. 1988 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDE VOM 07. Nov. 1992 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 06. Dez. 1992 GEGEBEN.

Twistringen, 23. März 1992
 BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR

Twistringen, 30. Jan. 1992
DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 30. Jan. 1992 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Twistringen, 23. März 1992
 BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 16. Sep. 1992 IM AMTL. VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29. Okt. 1991 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

Twistringen, 29. Okt. 1991
STADTDIREKTOR

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BAUGB am 16. Sep. 1992 im Amtl. Verkündigungsblatt der Bezirksregierung Hannover öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 16. Sep. 1992 rechtsverbindlich geworden.

Twistringen, 29. April 1993
STADTDIREKTOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Twistringen, 26. April 1996
STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/55)
„WEISSE RIEDE IV“
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

URSCHRIFT